Androhung von Gewalt kann fristlose KÃ¼ndigung rechtfertigen

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Bereits die bloÃŸe Androhung von Gewalt kann zu einer fristlosen KÃ¼ndigung berechtigen. Diese Gewalt muss sich gegen den Vermieter, von diesen beauftragte Dritte oder Mitmieter richten. Nur dann, wenn sich aus den BegleitumstÃ¤nden bzw. der Formulierung ergibt, dass die Drohung nicht ernst gemeint ist, kann dem Vermieter zuzumuten sein, das MietverhÃ¤ltnis fortzusetzen.
(AG Wedding, Urteil vom 24.09.2014, IMR 2015, 232)